

## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften**

### A) Problem

Das bayerische Universitätsklinikgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Auch über diesen Zeitpunkt hinaus ist eine Rechtsgrundlage für die Universitätsklinika erforderlich. Daneben wurden Änderungen am Bayerischen Hochschulgesetz, dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz und dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz erforderlich.

### B) Lösung

Die Regelungen des Universitätsklinikgesetzes haben sich bewährt; sie sollen daher im Grundsatz fortgeführt, an die zwischenzeitliche Entwicklung angepasst, redaktionell geglättet und in wenigen Einzelfällen verbessert werden. Das Änderungsgesetz hebt auch die Befristung des Universitätsklinikgesetzes auf.

### C) Alternativen

Keine

### D) Kosten

#### 1. *Kosten für den Staat:*

Um den profilbildenden Prozess der Fachhochschulen zu fördern, sind für den Wettbewerb „Technische Hochschule“ im Regierungsentwurf des Nachtragshaushaltes 2012 1.000,0 Tsd. Euro veranschlagt.

#### 2. *Kosten für die Wirtschaft und den Bürger*

Keine



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes und anderer Rechtsvorschriften

#### § 1

##### Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes

Das Gesetz über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUni-KlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 285, BayRS 2210-2-4-WFK), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Wort „Errichtung“ sowie das Komma gestrichen.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
      - bbb) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:  
„Der Freistaat Bayern betreibt als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts“
      - ccc) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:  
„3. das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München,“
      - ddd) Die bisherige Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „Änderung der“ und die Worte „und die Zuordnung weiterer Einrichtungen“ werden gestrichen.
    - bb) Nach dem Wort „Staatsministerium“ werden die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium)“ eingefügt.
  - e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Klinika“ durch die Worte „dem Klinikum“ und die Worte „Zwecke des Betriebs“ durch die Worte „den Betrieb“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „weiterhin“ gestrichen.
  - g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und es werden die Worte „Die Klinika verfolgen“ durch die Worte „Das Klinikum verfolgt“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Das Klinikum ist der Universität zugeordnet; es dient der universitären Forschung und Lehre und dem wissenschaftlichen Fortschritt und nimmt daran ausgerichtet Aufgaben der Krankenversorgung wahr. <sup>2</sup>Es fördert die Weiterbildung seines Personals.“
  - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„<sup>4</sup>Das Klinikum hat sicherzustellen, dass die im Klinikum tätigen Mitglieder der Universität die durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach Art. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) wahrnehmen können.“
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „die für seine Leistungen vereinbarten oder festgelegten Entgelte und durch“ durch die Worte „Entgelte und“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die staatlichen Aufgaben der Medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre finanziert der Freistaat Bayern nach Maßgabe des Staatshaushalts und stellt Mittel für sonstige nicht voll vergütete betriebsnotwendige Aufwendungen (sonstige Trägeraufgaben) und Investitionen nach Maßgabe des Staatshaushalts zur Verfügung.“

- cc) In Satz 3 wird das Wort „finanziert“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>Die Verwendung der Mittel wird im Jahresabschluss nachgewiesen.“
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.
4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der zugrunde liegenden Annahmen“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „eines jeden“ durch das Wort „des“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „auf das Wirtschaftsjahr“ gestrichen.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:  
 „<sup>2</sup>Das Staatsministerium kann mit Zustimmung der Obersten Baubehörde und des Staatsministeriums der Finanzen im Einzelfall einem Klinikum die Bauherreneigenschaft für eine Baumaßnahme mit Baukosten von mehr als fünf Millionen Euro übertragen, die zu mehr als 50 v.H. vom Klinikum außerhalb der Anlage S finanziert wird. <sup>3</sup>Die festgestellten Gesamtkosten der jeweiligen Baumaßnahme sind vom Staatsministerium dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags zur Genehmigung vorzulegen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Dauer von“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Universität“ gestrichen.
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „in entsprechender Anwendung des Art. 83 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Gegenüber dem Klinikum haften sie nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.“
6. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden nach der Zahl „3“ die Worte „sowie die stellvertretenden Mitglieder“ eingefügt.
- bb) In Nr. 7 werden die Worte „gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 4“ gestrichen.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:  
 „5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium.“
7. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „klinischen Einrichtung oder einer selbstständigen Abteilung und einem in der klinischen Einrichtung oder der selbstständigen Abteilung“ durch die Worte „Einrichtung und einem dort“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Kliniken, von selbstständigen Abteilungen und sonstigen Einrichtungen entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Hochschulleitung sowie der Medizinischen Fakultät und mit Zustimmung des Aufsichtsrats. <sup>2</sup>Die Leitung der Kliniken, selbstständiger Abteilungen und sonstiger Einrichtungen wird vom Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät bestellt und abberufen.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der am Klinikum tätigen wissenschaftlichen, ärztlichen und zahnärztlichen Beamten und Beamtinnen“ durch die Worte „oder Dienstvorgesetzte des am Klinikum tätigen wissenschaftlichen, ärztlichen und zahnärztlichen Personals“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Beauftragter“ die Worte „oder eine Beauftragte“ und nach dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Worte „oder Dienstvorgesetzte“ eingefügt.
- e) In Abs. 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Vorgesetzter“ die Worte „oder Vorgesetzte“ eingefügt.
8. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Zu diesem Zweck informiert sie der Klinikumsvorstand“ durch die Worte „Dieser informiert sie“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Ihr gehören die Vorstände der Kliniken, der selbstständigen Abteilungen und die Leiter und Leiterinnen der sonstigen Einrichtungen an.“

- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Es werden jeweils die Worte „ärztlich-wissenschaftlichen“ durch das Wort „wissenschaftlichen“ ersetzt.
- ccc) Vor dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ werden die Worte „oder der“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „über die Wahl“ gestrichen.
- dd) In Satz 5 werden die Worte „klinischen, vorklinischen und sonstigen medizinischen“ gestrichen.
9. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zusammen“ die Worte „und unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „der wechselseitigen Kostenerstattungen“ durch die Worte „eventueller Kostenerstattungen im wirtschaftlichen Bereich“ ersetzt.
10. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „hierfür“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „der aus Abs. 2 Satz 1 erwachsenden“ durch das Wort „dieser“ und das Wort „Nähere“ durch das Wort „Weitere“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „zum“ die Worte „oder zur“ eingefügt.
11. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Auszubildenden des Klinikums gelten die für den Freistaat Bayern jeweils einschlägigen Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Klinika beteiligen sich an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach deren Satzung versicherbaren Beschäftigten.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen beim Freistaat Bayern werden vom Klinikum, solche beim Klinikum werden vom Freistaat Bayern jeweils wie eigene Beschäftigungszeiten angerechnet.“
- bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Arbeitnehmerinnen“ die Worte „und die Auszubildenden“ eingefügt.
- cc) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Das Klinikum hat die Dienstherrnfähigkeit. Der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin ernennt die Beamten und Beamtinnen des Klinikums. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben der obersten Dienstbehörde.“
- dd) Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinn des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinn des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG sind Bedienstete des Freistaates.“
- c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ und die Worte „wird mit Wirksamkeit der Zuordnung Folgendes bestimmt“ durch die Worte „gilt Folgendes“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 werden die Worte „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus der in Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG genannten Gruppe (sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)“ durch die Worte „sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinn des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG“ ersetzt.
- cc) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Die beamteten sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinn des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG werden gemäß §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes übernommen.“
- dd) In Nr. 3 werden die Worte „, die der Einrichtung zugeordnet sind, bleiben im Dienst“ durch die Worte „sind Bedienstete“ ersetzt.
12. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.
13. Art. 17 wird aufgehoben.
14. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „, Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
- b) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft“ werden gestrichen.
- c) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

## § 2

**Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes**

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium) kann die Grundordnung vorsehen, dass anstelle der Bezeichnung „Fachhochschule“ eine andere profiladäquate Bezeichnung, insbesondere die Bezeichnung „Technische Hochschule“ geführt wird, wenn die Fachhochschule nach ihrem Fächerspektrum, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer internationalen Bedeutung und ihrer Kooperation mit Wissenschaft und Wirtschaft dieser Bezeichnung entspricht. <sup>4</sup>Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.“
2. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium)“ gestrichen.
3. Art. 42 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:
 

„<sup>6</sup>Für die Teilnahme an speziellen weiterbildenden Studien (Art. 56 Abs. 6 Nr. 3) kann von einer Immatrikulation abgesehen werden.“

## § 3

**Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 

„(4) Wird mit einem Beamten oder einer Beamtin im Sinn dieses Gesetzes ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet, so ist der Beamte oder die Beamtin abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG nicht entlassen, wenn er oder sie für die Wahrnehmung einer Vertretungsprofessur beurlaubt wird.“
2. Art. 6 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:
 

„<sup>7</sup>In den Vorschriften nach Satz 1 kann ferner geregelt werden, dass Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit den in Satz 3 genannten Tätigkeiten stehen, auch beamtetem nichtwissenschaftlichen Personal als Nebenamt übertragen werden können; Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“

## § 4

**Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes**

Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,“
  - b) Es werden folgende neue Nr. 4 und folgende Nr. 5 eingefügt:
 

„4. aus der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz (WPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,

5. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,“
  - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender neuer Satz 11 eingefügt:
 

„<sup>11</sup>Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 und Sätzen 2 und 3 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt, den sie oder er nachweisen kann.“
    - bb) Der bisherige Satz 11 wird Satz 12.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Von der Vergabe nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wer den Vorabquoten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 unterfällt.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

## 3. Art. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags können im Rahmen der Vorauswahl der Grad der Qualifikation, der Grad der Ortspräferenz oder die Verbindung dieser Maßstäbe berücksichtigt werden.“

## 4. In Art. 8 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „die Grundsätze des Serviceverfahrens und der“ durch die Worte „das Serviceverfahren und die“ ersetzt.

## § 5

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten §§ 2 bis 4 am 1. August 2012 in Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeines**

Mit der „Hochschulreform 2006“ wurden die Grundlagen des bayerischen Hochschulrechts neu geordnet. Die Universitätsklinika wurden dabei als Anstalten des öffentlichen Rechts rechtlich selbstständig. Der Gesetzentwurf passt die bewährten Regelungen an die zwischenzeitliche Entwicklung an und nimmt redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vor und enthält einige wenige inhaltliche Verbesserungen.

**B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Nach dem auch im Hochschulbereich geltenden Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes muss der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen im Hochschulbereich selbst treffen. Die Änderungen sind daher zwingend auf gesetzlicher Ebene vorzunehmen.

**C) Zu den einzelnen Vorschriften****Zu § 1 Nr. 1:**

Eine redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Art. 1 BayUniKlinG wegen des Übergangs von einem Errichtungs- zu einem Statusgesetz.

Die Einrichtungen des Universitätsklinikums (Art. 1 Abs. 2 BayUniKlinG) sind die Kliniken (Fachkliniken), die selbständigen Abteilungen innerhalb der Kliniken und die sonstigen Einrichtungen wie z.B. Institute ohne oder außerhalb einer Klinik.

**Zu § 1 Nr. 2:**

a) Die neue Formulierung des Art. 2 Abs. 1 BayUniKlinG verdeutlicht, dass die bayerischen Universitätsklinika in Kooperation mit der Universität Forschung betreiben, Studierende ausbilden und Kranke versorgen. Bei den Lehr- und Forschungsaufgaben besteht unverändert ein bestimmender Ein-

fluss der Universitätsseite, aber kein juristisches oder wirtschaftliches Auftrags- oder Unterordnungsverhältnis von der Universität zum Klinikum. Die Dienstleistung des Klinikums für die universitäre Forschung und Lehre ist eine gesetzliche Verpflichtung nach öffentlichem Recht, keine wirtschaftliche Hilfstätigkeit. Das wird auch durch die Ergänzung in Art. 12 Satz 1 hervorgehoben. Andererseits liegt auch die wirtschaftliche und haftungsrechtliche Verantwortung nicht nur gegenüber den Patienten, sondern auch gegenüber Forschungspartnern in der (klinischen) Forschung beim Klinikum.

b) Gleichklang mit der Formulierung im BayHSchG zur Wissenschaftsfreiheit.

**Zu § 1 Nr. 3:**

a) aa) Redaktionelle Anpassung.

a) bb) Die neue Formulierung verdeutlicht, dass im Bereich der Universitätsklinka u.a. die staatlichen Pflichtaufgaben medizinische Forschung und Lehre nach Maßgabe des Staatshaushalts finanziert werden.

a) cc) und

b) Redaktionelle Überarbeitung.

c) Die bisherige Regelung zu Zielvereinbarungen konnte gestrichen werden, weil diese durch den generellen Verweis auf das BayHSchG (Art. 15) bereits geregelt sind. Die Organzuständigkeit wurde in Art. 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayUniKlinG (neu) an treffender Stelle geregelt.

**Zu § 1 Nr. 4:**

a) – b)

Redaktionelle Überarbeitungen.

c) aa) bis cc)

Die Bauherreneigenschaft der Klinika wird um zwei Millionen Euro auf Projekte bis fünf Millionen Euro ausgeweitet. Gleichzeitig werden die Bestimmungen des aktuellen Haushaltsgesetzes als Dauerregelung übernommen. Das beschleunigt diese Baumaßnahmen. Die Universitätsklinika sind besonders darauf angewiesen, ihre Infrastruktur neuen Betriebserfordernissen unverzüglich anzupassen. Die Bestimmung soll vor allem bei Vorhaben greifen, die sich durch eine dann wirtschaftlichere Betriebsführung wirtschaftlich selbst amortisieren.

c) dd)

Die Regelung in Satz 3 ist wegen Wegfalls des Hochschulbauförderungsgesetzes überholt. Die Regelung in Satz 4 ist bereits in Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayUniKlinG enthalten.

**Zu § 1 Nr. 5:**

a) Bei geborenen und aus dem Staatsbereich bestellten Aufsichtsräten ermöglicht die Flexibilisierung die Anpassung an deren möglicherweise kürzere Dienstzeiten.

b) – c) aa)

Redaktionelle Überarbeitung und Straffung.

c) bb)

Durch die Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit wird sichergestellt, dass die ehrenamtlichen Aufsichtsräte, die ja ohne jede Entschädigung tätig werden, nicht strenger haften als die vom Staat im Rahmen ihres Dienstverhältnis entsandten Aufsichtsräte.

**Zu § 1 Nr. 6:**

- a) aa) Klarstellung der schon ursprünglichen gesetzgeberischen Zielsetzung.
- a) bb) Redaktionelle Anpassung.
- b) Die inhaltlich unveränderte Regelung zur Zuständigkeit bei Zielvereinbarungen ist hier systematisch besser platziert.

**Zu § 1 Nr. 7:**

- a) – b) Redaktionelle Überarbeitung.
- c) Vereinfachung der Regelungen zum Dienstrecht.
- d) – e) Ergänzungen zur geschlechterneutralen Formulierung.

**Zu § 1 Nr. 8:**

- a) Redaktionelle Überarbeitung.
- b) An einigen Standorten sind bereits nicht-klinische Einrichtungen (über Art. 1 Abs. 2 BayUniKlinG) dem Klinikum zugeordnet. Andere Standorte erwägen diese Zuordnung. Deshalb sollen die Leiter nicht-klinischer Einrichtungen, wenn sie dem Klinikum angehören, auch der Klinikumskonferenz angehören. Der wissenschaftlichen Aufgabe der Universitätsklinik entsprechend sollen sich alle wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht nur die ärztlichen gleichberechtigt vertreten lassen können.

**Zu § 1 Nr. 9:**

- a) Die Ergänzung zur gegenseitigen Unterstützung von Universität und Universitätsklinikum in Art. 12 Satz 1 BayUniKlinG unterstreicht die in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayUniKlinG vorgeschriebene enge Zusammenarbeit. Die Änderung stellt gleichzeitig nochmals klar, dass hier eine gesetzliche Beistandspflicht öffentlich-rechtlicher Einrichtungen vorliegt und keine wirtschaftliche Hilfstätigkeit als Ausfluss eines organisatorischen Unterordnungsverhältnisses.
- b) Da die Universitätsklinik und die Universitäten ihre Aufgaben mit eigenen Mitteln erfüllen, sind Kostenerstattungen Ausnahmen.

**Zu § 1 Nr. 10:**

- a) – b) Redaktionelle Überarbeitungen.
- b) aa) Die Änderung des Wortes „Nähere“ in „Weitere“ erweitert die Möglichkeiten praktikabler Regelungen vor Ort durch Vereinbarungen zwischen Universitätsklinikum, Fakultät und Universität.

**Zu § 1 Nr. 11:**

- a) Redaktionelle Anpassung wegen Übergang von Errichtungs- zu Statusgesetz. Die genannten Bestimmungen umfassen gesetzliche, tarifvertragliche und sonstige, insbesondere beamtenrechtliche Bestimmungen. In Satz 2 wird auf den Kreis der Versicherungspflichtigen gemäß Satzung des VBL verwiesen.

**b) aa) – c) dd)**

Redaktionelle Überarbeitungen, Anpassungen wegen Übergang von Errichtungs- zu Statusgesetz sowie Anpassungen an Terminologie des BayHSchG und an das neue Beamtenrecht.

**c) bb)**

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob den Mitarbeitern einer Einrichtung beim Übergang ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden muss.

**Zu § 1 Nr. 12:**

- a) Die Universitätsmedizin in München wird durch einen Steuerungsausschuss koordiniert. Daher entfällt die Notwendigkeit der bisherigen Regelung zu einer eventuellen Zusammenlegung.
- b – c) Redaktionelle Anpassungen.

**Zu § 1 Nr. 13:**

Art. 17 (BayUniKlinG) Übergangsvorschriften entfällt wegen Übergang von Errichtungs- zu Statusgesetz.

**Zu § 1 Nr. 14:**

Eine erneute Befristung des Gesetzes ist nicht erforderlich, weil sich die derzeitige Organisation der Universitätsmedizin bewährt hat und das novellierte Gesetz eine tragfähige Rechtsgrundlage auf Dauer bietet. Ein unbefristetes Gesetz gibt auch allen Beteiligten eine größere Planungssicherheit und eine bessere Basis verantwortlicher Entscheidungen

**Zu § 2 Nr. 1:**

Einigen wenigen ausgewählten Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Titel „Technische Hochschule“ oder eine andere profilbildende Bezeichnung zu führen. Die Auswahl soll durch einen landesweiten Wettbewerb mit einer extern besetzten Gutachterkommission erfolgen. Wichtige Auswahlkriterien sollen die fachliche Breite des Fächerspektrums, Drittmittelstärke, nationale und internationale Sichtbarkeit sowie Kooperationen mit anderen Hochschulen, anderen Wissenschaftseinrichtungen, aber auch der Wirtschaft sein. Elementarer Bestandteil soll ferner ein Entwicklungskonzept der Hochschule sein, in dem der für die anstehenden Entwicklungsphasen der Hochschule durch die neue Bezeichnung erreichbare Mehrwert präzisiert wird.

Der Wissenschaftsrat hat in einer Empfehlung aus dem November 2010 eine solche Potentialhebung durch eine angemessene Differenzierung der Hochschulen empfohlen. Eine damit einhergehende technorientierte Profilbildung wird ein wichtiger Lösungsbaukasten zur Behebung des absehbaren Fachkräftemangels werden.

**Zu § 2 Nr. 2:**

Für die Teilnahme an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums ist das aufwändige Verfahren der Immatrikulation nicht immer sachgerecht. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich das Angebot auf zeitlich begrenzte Blockkurse oder Wochenendseminare beschränkt (z.B. dreitägiges Seminar: „Personalmanagement für Führungskräfte“).

**Zu § 3 Nr. 1:**

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG ist ein Beamter kraft Gesetzes entlassen, wenn er ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis mit einem anderen Dienstherrn begründet, sofern nicht einer der beiden dort genannten Ausnahmetatbestände vorliegt. Da einige Länder (beispielsweise Thüringen und Hessen) Vertretungsprofessuren als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art ausgestaltet haben, besteht die Gefahr, dass Beamte aus Bayern, die zur Wahrnehmung einer solchen Vertretungsprofessur beurlaubt werden, ihr statusrechtliches Amt verlieren. Da diese Rechtsfolge nicht erwünscht ist – der Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin soll ja nach Beendigung der Beurlaubung an seine Heimathochschule zurückkehren – wird von der Regelungsoption für die Länder in § 22 Abs. 2 BeamtStG Gebrauch gemacht.

**Zu § 3 Nr. 2:**

Derzeit können nur dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal bestimmte Tätigkeiten im Nebenamt übertragen werden, wobei die Vergütung aus Drittmitteln bzw. aus Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten erfolgt. Zur Durchführung dieser Tätigkeiten wird jedoch regelmäßig auch die Mitarbeit des nichtwissenschaftlichen Personals benötigt und diese Mitarbeit muss bislang grundsätzlich zu Lasten der allgemeinen Arbeitszeit erbracht werden. Dies führt dazu, dass die bisherige Regelung teilweise nicht genutzt werden kann. Mit der neuen Regelung soll auch für das nichtwissenschaftliche Personal die Möglichkeit der Übertragung entsprechender Tätigkeiten im Nebenamt geschaffen werden. Damit soll die Bereitschaft zur Mitwirkung an den beschriebenen Tätigkeiten und die Attraktivität der Hochschulen zur Gewinnung qualifizierten Personals erhöht werden und zugleich das profilkbildende Potential der Hochschule in weiterbildenden und berufsbegleitenden Studiengängen sowie in der angewandten Forschung und Entwicklung insgesamt gestärkt werden.

**Zu § 4 Nr. 1:**

- a) Das freiwillige soziale und das freiwillige ökologische Jahr ist nunmehr im Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) geregelt. Die hierdurch unzutreffend gewordenen Verweisungen werden durch die Änderung berichtigt. Eine Änderung des materiellen Rechts ist hiermit nicht verbunden.
- b) Art. 2 Satz 1 legt fest, dass Studienbewerberinnen und -bewerber aus der Erfüllung der in der Vorschrift genannten Pflichten und Dienste keine Nachteile bei der Zulassung entstehen dürfen. Der Bundeswehrfreiwilligendienst sowie der freiwillige Wehrdienst können unter die in Art. 2 Satz 1 bereits genannten Dienste subsumiert werden, so dass den Absolventinnen und Absolventen dieser beiden Dienste grundsätzlich auch keine Nachteile aus der Ableistung eines solchen Dienstes bei der Zulassung entstehen dürfen. Nachdem das Gesetzgebungsverfahren für den freiwilligen Wehrdienst mit dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 und für das Bundesfreiwilligengesetz mit dem Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligengesetzes abgeschlossen ist, kann nunmehr eine entsprechende klarstellende Anpassung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vorgenommen werden.
- c) Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b).

**Zu § 4 Nr. 2:**

a) aa) Art. 5 Abs. 4 Satz 3 sieht für den Bereich der Hauptquoten (Abiturbestenquote, Wartezeitquote, Quote des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens) einen Nachteilsausgleich für Studienbewerberinnen und -bewerber vor, die nachweisen, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen besseren Wert für die Auswahl zu erreichen. Durch die Einfügung des neuen Satzes 11 in Abs. 3 wird dieser Nachteilsausgleich auch in den Vorabquoten mit Ausnahme der Vorabquote für Härtefälle gewährt. In der Vorabquote für Härtefälle ist ein solcher Nachteilsausgleich nicht erforderlich, da dort auf die aktuelle Härte und nicht auf bessere Werte abgestellt wird.

a) bb) Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a) aa).

b) aa)

Die Regelung stellt klar, dass Bewerberinnen und Bewerber, die unter die Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 fallen, nur am Auswahlverfahren in diesen Quoten und nicht in den Hauptquoten des Art. 5 Abs. 4 Satz 1 teilnehmen. Dies entspricht der bisherigen Praxis und steht im Gleichklang mit den Regelungen zum zentralen Vergabeverfahren, für das Art. 9 Abs. 7 Halbsatz 1 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung eine entsprechende Regelung vorsieht.

b) bb) Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b) aa).

**Zu § 4 Nr. 3:**

Nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (GVBl 2009 S. 186, BayRS 2210-8-1-2-WFK) können die Hochschulen die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschulen begrenzen. Während der Staatsvertrag eine Reihe von Maßstäben zulässt, auf Grund derer diese Teilnehmerzahl begrenzt werden kann, sieht der bisherige Art. 7 Abs. 2 vor, dass im Rahmen der Vorauswahl nur der Grad der Ortspräferenz berücksichtigt werden darf. Durch die Änderung wird es den Hochschulen ermöglicht, im Rahmen der Vorauswahl auch den Grad der Qualifikation (zusätzlich zum Grad der Ortspräferenz bzw. anstelle des Grades der Ortspräferenz) zu berücksichtigen.

**Zu § 4 Nr. 4:**

Nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 4 können für das örtliche Auswahlverfahren durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Grundsätze des Serviceverfahrens geregelt werden. Bereits in der Gesetzesbegründung zur Schaffung dieser Ermächtigungsgrundlage wurde festgehalten, dass die notwendigen Detailregelungen zeitnah durch Rechtsverordnung erfolgen müssen (Drs. 16/6026, S. 23). Dies ist bereits gegenwärtig durch einen Rückgriff auf Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 möglich, wonach das gesamte Zulassungsverfahren geregelt werden kann. Klarstellend soll jedoch bei Art. 8 Abs. 3 Nr. 4 die Beschränkung auf Grundsätze aufgehoben werden.